



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 19. Oktober 1978

j Teil I Nr.35

Tag	Inhalt	Seite
13.10. 78	Gesetz über die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) .....	377
13.10. 78	Gesetz über den Fischfang in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik 380	
13.10. 78	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bestätigung der Haushaltsrechnung für das Jahr 1977 und Entlastung des Ministerrates .....	382
5.10. 78	Verordnung über die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik — Wiedergutmachungsverordnung (WGVO) - .....	382
18.9.78	Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko — Fisch und Fischwaren — .....	386

**Gesetz  
über die Landesverteidigung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
(Verteidigungsgesetz)**

vom 13. Oktober 1978

Die Deutsche Demokratische Republik verfolgt im engen Bündnis mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft sowie in Übereinstimmung mit allen friedliebenden Kräften der Welt das Ziel, den Krieg endgültig aus dem Leben der Völker zu verbannen, den Frieden und die Sicherheit in Europa und in der ganzen Welt zu festigen und gegen jegliche Anschläge zu schützen, das Wettrüsten einzustellen und die allgemeine und vollständige Abrüstung herbeizuführen.

Der Schutz des Friedens und der sozialistischen Errungenschaften des Volkes sowie die Gewährleistung der Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen einschließlich des Luftraumes und der Territorialgewässer, der territorialen Integrität und der Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik und aller Staaten der sozialistischen Gemeinschaft erfordern von der Deutschen Demokratischen Republik die Organisierung der Landesverteidigung. Zu diesem Zwecke beschließt die Volkskammer auf der Grundlage und in Durchführung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere der Artikel 7, 23 Abs. 1, 52 und 73, das folgende Gesetz:

I. Abschnitt

**Grundlegende Bestimmungen über die Landesverteidigung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

§ 1

**Grundlagen der Landesverteidigung**

(1) Die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik beruht auf der von der Arbeiterklasse ausgeübten politischen Macht, die sie unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei im Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, mit der Intelligenz und den anderen Werktätigen verwirklicht.

(2) Die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik hat ihre feste Grundlage in der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, in ihrer wachsenden politischen und ökonomischen Stärke sowie in der politischen Bewußtheit der Bürger und ihrer Bereitschaft zum Schutz und zur Verteidigung der sozialistischen Errungenschaften. Die

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Juli — August — September 1978